



## **Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren**

**vom 21. Dezember 2006**

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) sowie von §§ 3 Abs. 8 Satz 4, § 10 Abs. 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114 ff), zuletzt geändert am 09. November 2006 (GBl. S. 348), §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), 798), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 14. Juni 2006 hat der Präsident der Universität Ulm im Wege der Eilentscheidung am 21. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH). Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

### **§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität**

(1) Die ZVS führt im Auftrag der Universität Ulm das hochschuleigene Auswahlverfahren durch. Neben dem Zulassungsantrag müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren bei der ZVS unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung ZVS (Ausschlussfrist) folgende Unterlagen in Kopie eingereicht werden, sofern diese zusätzlich zur Abitursleistung berücksichtigt und gewertet werden sollen:

- a) Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
- b) Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf.

Eine zusätzliche Bewerbung bei der Universität Ulm ist nicht erforderlich.

(2) Die Universität Ulm kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.

### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Ausbildungsberufe. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach § 7 Abs. 4 trifft die Auswahlkommission.

### **§ 4 Auswahlverfahren (AdH)**

(1) Die Auswahl erfolgt über eine Vorauswahl (erste Stufe) sowie eine daran anschließende (End-) Auswahl (zweite Stufe).

(2) Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Ulm die Zulassungs- sowie die Ablehnungsbescheide für das Haupt- und die Nachrückverfahren.

### **§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)**

Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am AdH findet eine Vorauswahl statt. Die Universität Ulm trifft die Vorauswahl nach der Abiturdurchschnittsnote, wobei nur Bewerber bis zur Durchschnittsnote 3,0 in das (End-)Auswahlverfahren des gewünschten Studiengangs übernommen werden.

### **§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

(1) Die Auswahl nach § 1 wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag; ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zum Test muss bis zum 15. Januar 2007 bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach der Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
- c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 noch erwerben kann,
- d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und entsprechend der in der Anmeldung angegebenen ladungsfähigen Anschrift mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test ist jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 1.

(11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 7 (End-)Auswahl (zweite Stufe)**

(1) Die (End-)Auswahl unter den nach § 5 vorausgewählten Bewerbern erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Ergebnis des TMS,
- c) abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Abs. 2 Buchst. c) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

## **§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die in folgenden Schritten bestimmt wird:

a) nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), sofern b) oder Abs. 2 nicht erfüllt sind;

b) aus 51 % der Abiturdurchschnittsnote und aus 49 % des Testergebnisses, sofern das vorgelegte TMS-Ergebnis besser als die Durchschnittsnote der HZB ist.

(2) Die Auswahlnote nach Abs. 1 a) oder b) verbessert sich um 0,2, sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird.

(3) Aus dem Ergebnis nach Abs. 1 oder 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

## **§ 9 Zulassungsausschuss für ausländische Studienbewerber in Human- und Zahnmedizin**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, die verfahrensrechtlich nicht den Deutschen gleichgestellt sind (8% der jeweiligen Studienplätze) in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin trifft der Rektor. Er wird dabei in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch den Zulassungsausschuss beraten. Der Rektor bestellt in den Ausschuss:

1. drei Professoren aus der Fakultät für Medizin, davon mindestens ein Mitglied des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. zwei Vertreter aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,

3. zwei Studierende, die in einem höheren Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin oder des Studiengangs Zahnmedizin zugelassen sind,
4. dem zuständigen Sachbearbeiter im Dezernat II, Abteilung Zulassung.

(2) Für die in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät für Medizin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche geladen und mind. vier Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(4) Die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses obliegt dem Dezernat II, Abteilung Zulassung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 22. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 29. Mai 2006) außer Kraft.

Ulm, den 21. Dezember 2006

gez.

(Prof. Dr. K.J. Ebeling)  
- Präsident -

## Anlage 1: Transformation des TMS

Note		Testwert	
1,0		ab	121
1,1	119	bis	120
1,2	118	bis	118
1,3	116	bis	117
1,4	115	bis	115
1,5	113	bis	114
1,6	111	bis	112
1,7	110	bis	110
1,8	108	bis	109
1,9	107	bis	107
2,0	105	bis	106
2,1	103	bis	104
2,2	102	bis	102
2,3	100	bis	101
2,4	99	bis	99
2,5	97	bis	98
2,6	96	bis	96
2,7	94	bis	95
2,8	92	bis	93
2,9	91	bis	91
3,0	89	bis	90
3,1	88	bis	88
3,2	86	bis	87
3,3	85	bis	85
3,4	83	bis	84
3,5	81	bis	82
3,6	80	bis	80
3,7	78	bis	79
3,8	77	bis	77
3,9	75	bis	76
4,0			74